

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0709/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.05.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	12.07.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Ausschüsse:
Bau- und Vergabeausschuss**

A n t r a g:

1.
In den Ausschuss für Bau- und Vergabeaus-
schuss werden gem. § 46 Abs. 1 GO ge-
wählt:

1. Ratsmitglied _____
2. Ratsmitglied _____
3. Ratsmitglied _____
4. Ratsmitglied _____
5. Ratsmitglied _____
6. Ratsmitglied _____
7. Bgschm. / Ratsmitglied _____
8. Bgschm. / Ratsmitglied _____
9. Bgschm. / Ratsmitglied _____
10. Bgschm. / Ratsmitglied _____
11. Bgschm. / Ratsmitglied _____

2.

Zur/zum Ausschussvorsitzenden wird gewählt:

3.

Zur/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird gewählt:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Zu 1.:

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 26.04.2016 wurde die Hauptsatzung dahingehend geändert, dass gemäß § 8 Abs. 2 f ein Bau- und Vergabeausschuss zu bilden ist. Dieser Ausschuss ist somit als zusätzlicher ständiger Ausschuss zu besetzen.

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen.

Nach § 8 der Hauptsatzung besteht der Bau- und Vergabeausschuss aus 11 Mitgliedern, von denen bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger sein können, die nicht der Ratsversammlung angehören. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder).

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe unten).

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	4 Vertreter von der SPD	1 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter von BfBN / PIRATEN	1 Vertreter von der FDP

b) Verhältnisswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnisswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet für die letzte Wahlstelle das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Zu 2.:

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Für die Wahl zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken ergibt sich folgende Reihenfolge:

Ratsfraktion	Zugriffsrechte nach den Höchstzahlen
CDU	1 / 3 / 7 / 9
SPD	2 / 5 / 8 / 10 oder 11
Grüne	4
BfB / PIRATEN	6
FDP	10 oder 11
Linke	ohne
NPD	ohne

Mit dem Bau- und Vergabeausschuss verfügt die Stadt über 8 ständige Ausschüsse. Maßgeblich ist hier somit die Position 8, da die Vorsitzenden und deren Vertretungen der bestehenden 7 Ausschüsse bereits gewählt sind.

Das Zugriffsrecht, den Ausschussvorsitz zu besetzen, würde also auf die SPD-Ratsfraktion fallen.

Zu 3.:

Für die Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend, wobei zunächst die/der Vorsitzende zu wählen ist.

Die o. a. Reihenfolge gilt ebenfalls bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Das Zugriffsrecht, die Stellvertretung zu besetzen, würde also auch auf die SPD-Ratsfraktion fallen.

Es steht der SPD-Ratsfraktion frei, auch Vertreter anderer Parteien vorzuschlagen.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister